

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 197/14 S

L 3 AS 370/12 NZB (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 311/11 (SG Trier)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bernkastel-Wittlich,
Friedrichstraße 22, 54516 Wittlich,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelke sowie die Richterinnen
Behrend und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Revision des Klägers zu 1 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 11. Juni 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 11.5.2012*) und die Berufung nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung hat das LSG Rheinland-Pfalz zurückgewiesen (*Beschluss vom 11.6.2014*). Gegen diesen Beschluss hat der Kläger zu 1 mit einem von ihm selbst verfassten und am 1.7.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 28.6.2014 ausdrücklich Revision eingelegt.
- 2 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG), weil vor dem BSG - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG) besteht. Der Kläger zu 1 ist nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten und einen Prozesskostenhilfeantrag hat er nicht gestellt. Er wäre zudem wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen, denn gegen den Beschluss des LSG ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.6.2014 ist gemäß § 145 Abs 4 S 4 iVm § 177 SGG weder mit der Beschwerde noch mit der Revision anfechtbar, sodass die Revision auch aus diesem Grunde unzulässig ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers zu 1 erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 S 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

